

Messungen mit Verkehrskontrollsystem Typ VKS unzulässig ?

(BVerfG, Beschluss vom 11. August 2009, Az: 2 BvR 941/08)

Das AG Güstrow hat den Betroffenen wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung von 29 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften zu einer Geldbuße in Höhe von 50 € verurteilt. Der Verurteilung lag das Ergebnis einer Videoüberwachung mit dem Verkehrskontrollsystem Typ VKS der Firma V zugrunde, welche von einer Autobahnbrücke aus durchgeführt wurde. Hierbei wurden sämtliche durchfahrenden Fahrzeuge verdeckt gefilmt, wobei auf dem Film die jeweiligen Fahrer erkennbar und identifizierbar war. Eine vorherige Auswahl dahingehend, ob der jeweilige Fahrer eines Verkehrsverstoßes verdächtig war, fand nicht statt. Das Gericht begründete das Urteil damit, dass es den Betroffenen als die auf dem Foto abgebildete Person erkannt hat. Das Messverfahren sei auch zulässig, da es durch den Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 der Straßenverkehrsordnung vom 1. Juli 1999 gestattet worden sei.

Gegen dieses Urteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein und begründete diese insbesondere damit, dass die Video-Aufzeichnung des Verkehrsverstoßes ohne ausreichende Rechtsgrundlage angefertigt worden sei. Zum Zeitpunkt der Erstellung der Videoaufnahme habe kein Tatverdacht vorgelegen, so dass er gar nicht hätte gefilmt werden dürfen und die dennoch erstellte Aufzeichnung einen Eingriff in seine Grundrechte darstelle. Für eine derartige Geschwindigkeitsüberwachung keine gesetzliche Grundlage bestanden habe, sei der Grundrechtseingriff nicht gerechtfertigt. Die Messung sei daher unzulässig und das Messergebnis nicht verwertbar.

Das Oberlandesgericht Rostock verwarf den Antrag mit Beschluss vom 20. März 2008 jedoch als unbegründet. Der Betroffene legte daraufhin Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein, welches schließlich sowohl die amtsgerichtliche Entscheidung als auch den Verwerfungsbeschluss des OLG Rostock aufhob und das Verfahren an das AG Güstrow zurückverwies.

Im wesentlichen führte das BVerfG hierzu aus, dass die vom Betroffenen angefertigten Videoaufzeichnung ein Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 in

Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG in seiner Ausprägung als Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstelle. Dieses Recht umfasse die Befugnis des Einzelnen, grundsätzlich selbst zu entscheiden, wann und innerhalb welcher Grenzen persönliche Lebenssachverhalte offenbart werden, und daher grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung persönlicher Daten zu bestimmen. Durch die Aufzeichnung des gewonnenen Bildmaterials seien die beobachteten Lebensvorgänge technisch fixiert worden, so dass sie später zu Beweis Zwecken hätten abgerufen, aufbereitet und ausgewertet werden können. Eine Identifizierung des Fahrzeuges sowie des Fahrers sei beabsichtigt und technisch auch möglich gewesen. Auf den gefertigten Bildern seien das Kennzeichen des Fahrzeuges sowie der Fahrzeugführer deutlich zu erkennen. Dass die Erhebung derartiger Daten einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt, entspreche schon länger der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Zwar könne dieses Recht im überwiegenden Allgemeininteresse eingeschränkt werden kann. Eine solche Einschränkung bedürfe jedoch einer gesetzlichen Grundlage, die dem rechtsstaatlichen Gebot der Normenklarheit entspreche und verhältnismäßig sein müsse. Anlass, Zweck und Grenzen des Eingriffs müssen in der Ermächtigung bereichsspezifisch, präzise und normenklar festgelegt werden. Das AG hatte sich insoweit zwar auf den Erlass zur Überwachung des Sicherheitsabstandes nach § 4 StVO des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg-Vorpommern vom 01.07.1999 gestützt und damit diesen als Rechtsgrundlage für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung herangezogen. Diese Rechtsauffassung ist nach Auffassung des BVerfG jedoch verfehlt und unter keinem rechtlichen Aspekt vertretbar. Es handele sich bei dem Erlass - ausweislich seiner einleitenden Bemerkung - um eine Verwaltungsvorschrift und damit um eine verwaltungsinterne Anweisung. Derartige Regelungen, durch die eine vorgesetzte Behörde etwa auf ein einheitliches Verfahren oder eine einheitliche Gesetzesanwendung hinwirkt, stellen kein Gesetz im Sinn des Art. 20 Abs. 3 sowie des Art. 97 Abs. 1 GG dar und seien grundsätzlich Gegenstand, nicht Maßstab der richterlichen Kontrolle. Eine Verwaltungsvorschrift könne für sich auch keinen Eingriff in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung rechtfertigen, da es einer formell-gesetzlichen Grundlage bedürfe. Der parlamentarische Gesetzgeber habe über einen derartigen Eingriff zu bestimmen und Voraussetzungen sowie Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar festzulegen. Das Amtsgericht, das im Erlass des Wirtschaftsministeriums Mecklenburg - Vorpommern eine hinreichende Grundlage für die konkret durchgeführte Verkehrsüberwachung und damit auch für die vom Betroffenen geltend gemachten Grundrechtseingriffe gesehen hat, habe sich mit dieser verfassungsrechtlichen Problematik

nicht ansatzweise auseinander gesetzt. Ausweislich der Ziffer 1 habe der Erlass im Übrigen nur die ortsfeste Überwachung des Sicherheitsabstandes von Kraftfahrzeugen zum vorausfahrenden Fahrzeug zum Gegenstand. Die Verfolgung anderer Ordnungswidrigkeiten solle dagegen unberührt bleiben. Mit der Frage der Anwendbarkeit auf den Fall des Betroffenen, dem gerade kein Verstoß gegen die Abstandsregelungen des § 4 StVO vorgeworfen wurde, sondern die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, setze sich das Urteil ebenfalls nicht auseinander.

Da weder das Amtsgericht Güstrow noch das OLG Rostock auf diesen Themenbereich eingegangen sind, waren die Entscheidungen aufzuheben und das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Amtsgericht Güstrow zurückgegeben.

Fazit:

Es bleibt abzuwarten, welche Folgen sich aus diesem Urteil ergeben. Bei verdachtsunabhängigen Überwachungen, bei der alle vorbeifahrenden Fahrzeuge gefilmt werden, muss aber in jedem Fall eine Ermächtigungsgrundlage vorliegen – in manchen Bundesländern existieren solche Vorschriften. Anderenfalls wird sich ein Betroffener höchstwahrscheinlich erfolgreich auf eine Verletzung seines Grundrechtes und ein damit einhergehendes Verwertungsverbot des Videos berufen können. Bei Messverfahren, bei welchen zum Beispiel aufgrund einer zu hohen Geschwindigkeit eine konkrete Aufzeichnung des Verkehrssünder gefertigt wird, dürfte hingegen etwas anderes gelten.